

6/SN-141/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 6615/2527, 2444, 2525  
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 815.491/2-DSR/85

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Studien an Universitäten  
(Allgemeines Universitäts-Studien-  
gesetz);

Stellungnahme des Datenschutzrates

30  
11. JUNI 1985

Verteilt 12. Juni 1985 *gob*

*S. K. Körner*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Der Datenschutzrat erlaubt sich, in der Beilage die gegenüber  
dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung abgegebene  
Stellungnahme in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlage

10. Juni 1985  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Schnezer*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 6615/2527, 2444, 2525  
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 815.491/1-DSR/85

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Studien an Universitäten  
(Allgemeines Universitäts-Studien-  
gesetz);

Stellungnahme des Datenschutzrates

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

1010 Wien

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 1985  
beschlossen, gegen den mit do. GZ 68 251/1-15/85 vorgelegten  
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an den  
Universitäten (Allgemeines Universitäts-Studiengesetz) keine  
Einwendungen zu erheben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden in einem dem  
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

10. Juni 1985  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Seiner*